

# Schutzkonzept

---

PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IM SPORT

Turnverein Markgröningen e.V.  
SCHÄFERWEG 39 | 71706 MARKGRÖNINGEN



# Inhaltsverzeichnis

Schutzkonzept des Turnvereins Markgröningen e.V. ....	2
<b>1. Leitbild des Turnvereins .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Schutzbeauftragte .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Schutzmaßnahmen .....</b>	<b>3</b>
3.1 Ehrenkodex .....	3
3.2 Vorbildfunktion .....	3
3.3 Erweitertes Führungszeugnis .....	3
3.4 Präventionsschulung .....	4
3.5 Umkleidekabinen und Duschen .....	4
3.6 Übernachtungen .....	4
<b>4. Leitfaden im Ernstfall.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Hilfe- und Beratungsangebote.....</b>	<b>5</b>

# Schutzkonzept des Turnvereins Markgröningen e.V.

Der Turnverein Markgröningen e.V. beschließt folgendes Schutzkonzept. Die Inhalte müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden. Es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

## 1. Leitbild des Turnvereins

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt ist oberstes Leitziel des Turnvereins Markgröningen. Daher wird jede Form von Gewalt im Verein, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, auf das Schärfste verurteilt. Schwerwiegende Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen das Schutzkonzept können zum Ausschluss aus dem Verein und/oder zum Entzug von Lizenzen führen.

## 2. Schutzbeauftragte

Der Turnverein Markgröningen e.V. bestimmt (zwei) Schutzbeauftragte unterschiedlichen Geschlechts, die als vereinsinterne Ansprechpartner in allen Belangen der Präventionsarbeit zur Verfügung stehen.

Die derzeit eingesetzten Schutzbeauftragten können auf der [Homepage](#) ausfindig gemacht werden und verfügen über separate Mailpostfächer, die ausschließlich vom jeweiligen Schutzbeauftragten zugänglich sind, sodass alle gesendeten Inhalte stets vertraulich behandelt werden können.

Die Aufgaben der Schutzbeauftragten umfassen folgende Aspekte:

1. Die Präventionsbeauftragten sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.
2. Die Präventionsbeauftragten halten Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften der regionalen Sportbünde sowie zu anderen Fachstellen (z.B. Silberdistel e.V.), die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen.
3. Die Präventionsbeauftragten koordinieren Präventionsmaßnahmen im Verein (z.B. Organisation von Workshops, Infoveranstaltungen für Jugendleiter, Jugendtrainer und Betreuer).
4. Die Präventionsbeauftragten sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.
5. Die Präventionsbeauftragten stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer und -betreuer die im Schutzkonzept festgehaltenen Maßnahmen durchlaufen. Sollten diese nicht eingehalten werden, informieren sie den Vorstand, damit die Freistellung der Person eingeleitet wird. Die Präventionsbeauftragten erstellen zu jedem vorgelegten Fall eine Dokumentation.

### 3. Schutzmaßnahmen

Zum präventiven Schutz unserer Kinder und Jugendlichen werden folgende Maßnahmen umgesetzt, die von allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen verpflichtend eingehalten werden müssen.

Personen, welche diese Regelung nicht einhalten, dürfen beim Turnverein Markgröningen e.V. keine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausführen.

#### 3.1 Ehrenkodex

Jeder Übungsleiter, der Kinder und Jugendliche betreut, muss den Ehrenkodex unterzeichnen. Dieser enthält verbindliche Verhaltensregeln sowie wichtige Grundsätze.

Zu finden ist der Ehrenkodex [hier](#).

Der unterschriebene Ehrenkodex ist der Geschäftsstelle postalisch (Schäferweg 39) oder digital (info@tv-markgroeningen.de) zu zukommen lassen. Er wird bis Beendigung der Tätigkeit auf der Geschäftsstelle verwahrt.

#### 3.2 Vorbildfunktion

Übungsleiter haben Vorbildfunktion. Das gilt in den Trainings- und Übungszeiten sowie bei Veranstaltungen, Turnieren und Spielen im Zeitraum vor, während und nach der Veranstaltung - auch auf Tribünen und in den Sportstätten.

#### 3.3 Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) muss den Präventionsbeauftragten oder der Geschäftsstelle zur Einsicht vor Amtsantritt vorgelegt werden, wodurch nachgewiesen werden muss, dass keine Straftat im Sinne §72a des SGB VIII vorliegt. Das Führungszeugnis muss bei der jeweiligen Stadtverwaltung des Wohnsitzes beantragt werden. Wird ein solches Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt, kann man sich von den Gebühren befreien lassen. Hierfür benötigt man dieses [Formular](#).

Bilder, eingescannte Dateien etc. können leider nicht akzeptiert werden – es muss im Original vorliegen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf der Turnverein das Führungszeugnis nicht einsammeln und bewahren, es wird nach Einsichtnahme wieder zurückgeschickt.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss **alle 5 Jahre** neu beantragt und vorgelegt werden.

*Sollte eine ehren- und nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage in der Kürze nicht möglich ist, dann ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben. Diese Selbstverpflichtungserklärung ist maximal zwei Monate gültig, ehe dann spätestens das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden muss.*

### 3.4 Präventionsschulung

Um alle Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich bestmöglich über sexualisierte Gewalt und Präventionsarbeit aufzuklären und zu informieren, organisieren die Schutzbeauftragten des Vereins stets mindestens eine Schulung pro Jahr, zu der alle Ehrenamtlichen eingeladen werden. Diese Veranstaltung ist verpflichtend und muss – ebenso wie die Führungszeugnisse – alle 5 Jahre neu besucht werden. Die Termine werden rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

### 3.5 Umkleidekabinen und Duschen

Umkleide- und Duschkabinen sind eindeutig zu kennzeichnen. Das Duschen und Umkleiden haben nach Geschlechtern getrennt zu erfolgen. Jegliche unbefugte Bildaufnahmen aus der Umkleide- oder Duschkabine sind rechtlich strafbar und können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden ([§201 a StGB](#)).

Hilfe beim Umkleiden der Kinder erfolgt durch die Übungsleiter und nicht durch die Begleitpersonen der Kinder. Für viele Kinder sind die Begleitpersonen der anderen Kinder fremd, während die Übungsleiter allen Kindern bekannt sind. Dabei gilt es, das 4-Augen-Prinzip zu beachten. Somit müssen immer mindestens zwei Übungsleiter beim Umkleiden anwesend sein.

Wenn mehrere Gruppen gleichzeitig die Sporthalle nutzen, ist vorab zu klären, wer wann welche Umkleide- und Duschkabine nutzt. Kinder haben beim Umkleiden und Duschen Vorrang. Eine gleichzeitige Nutzung einer Umkleide- oder Duschkabine von Erwachsenen- und Kinder- bzw. Jugendgruppen ist nicht gestattet.

### 3.6 Übernachtungen

Übernachtungen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen sind vorab mit den Schutzbeauftragten zu besprechen.

Generell gilt, dass Übernachtungen nur nach Geschlechtern getrennt zulässig sind. Zudem müssen Übungsleiter und Sportler separiert untergebracht werden.

#### 4. Leitfaden im Ernstfall

Sollte sich ein Sportler einem Übungsleiter anvertrauen und von Übergriffen berichten, sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Gespräch mit betroffener Person führen, ernst nehmen und dokumentieren
- **keine** Suggestivfragen stellen
- verdächtige Person **nicht** auf Anschuldigungen ansprechen
- Schutzbeauftragte des Vereins informieren (in Absprache mit betroffener Person)

#### 5. Hilfe- und Beratungsangebote



*Silberdistel Ludwigsburg e.V.*

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Telefon: 07141-6887190

E-Mail: [info@silberdistel-ludwigsburg.de](mailto:info@silberdistel-ludwigsburg.de)



*Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch*

Telefon: 0800 22 55 530

(kostenfrei und anonym)

Auch online möglich: [Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch](#)



*Medizinische Kinderschutzhotline*

Telefon: 0800 19 210 00

(kostenfrei und 24h erreichbar)

#### 6. Inkrafttreten

Das Schutzkonzept wird am 13. Mai 2024 vom Vereinsvorstand beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Markgröningen, den 13. Mai 2024.

Unterschrift Vereinsvorstand